



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, vertreten durch Trias Wirtschaftstreuhand GmbH, 6800 Feldkirch, Reichsstraße 126, vom 5. Oktober 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Feldkirch vom 30. September 2010 betreffend Einkommensteuer 2009 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber führte in seiner Berufung aus, die Kinderrenten, die er für seine beiden Söhne beziehe, seien einkommensteuerlich ihm anstelle seiner Kinder zugerechnet worden. Entsprechend der geltenden Individualbesteuerung seien einzelne Personen steuerpflichtig. Es gebe keine Zusammenveranlagung mehrerer Personen. Der Berufungswerber habe daher ausschließlich seine Rente zu versteuern, nicht die seiner Kinder.

Darüber hinaus könne er der Ansicht des Finanzamtes, wonach die Kosten für die Sachwalterschaft keine Werbungskosten darstellten, nicht folgen. Werbungskosten seien nicht auf „eine aktive nichtselbständige Tätigkeit“ eingeschränkt. Die für den Sachwalter verausgabten Kosten hätten letztlich zur Auszahlung der Invaliditätsrente an ihn geführt. Sie stellten daher Werbungskosten dar.

Das Finanzamt erließ eine abweisende Berufungsentscheidung und führte im Wesentlichen aus: Nach Ersuchen um Vorlage von Beweismitteln seien ein Schreiben der IfS-Sachwalterschaft, ein Gerichtsbeschluss über die Beendigung der Sachwalterschaft vom 28.4.2010, ein Beschluss über die Bestätigung der Rechnung des Sachwalters, eine E-Mail des Bürgerservice des BMF sowie eine E-Mail der AHV Liechtenstein eingereicht worden.

Zu den **Kosten für die Sachwalterschaft** in Höhe von 1.229,24 € sei zu sagen, dass eine Besachwalterung immer dann stattfinde, wenn eine Person aufgrund gesundheitlicher Probleme oder geistiger Defizite Gefahr laufe, ihre eigenen Angelegenheiten nicht ohne Gefahr der Übervorteilung selbst regeln zu können. Daher stünden auch die Aufwendungen im Streitfall nicht in direktem Zusammenhang mit der Erlangung der Invaliditätsrente und stellten somit keine Werbungskosten dar. Unstrittig handle es sich aber bei den geltend gemachten Kosten um außergewöhnliche Belastungen.

Gemäß Art. 56 AHVG hätten Personen, denen eine Alters- oder Invaliditätsrente zustehe, für jedes Kind, welchem im Falle ihres Todes eine Waisenrente zustehe, einen Anspruch auf **Kinderrente**. Das österreichische Pendant dazu sei der von den Pensionsversicherungsanstalten zur Auszahlung gelangende Kinderzuschuss. Das heiße aber, dass die Kinder des Berufungswerbers keinen eigenen Anspruch hätten, es sich vielmehr um einen Anspruch des Berufungswerbers gegenüber der Versorgungskasse handle. Die einkommensmäßige Zurechnung habe daher bei ihm zu erfolgen.

Der Berufungswerber brachte einen **Antrag auf Entscheidung über seine Berufung durch die Abgabenbehörde II. Instanz** ein. Ergänzend führte er aus, dass ohne Kinder kein Anspruch bestehe. Da die Kinder minderjährig seien, sei es nur vernünftig, die Auszahlung an den Unterhaltpflichtigen vorzunehmen. Die Kinder hätten einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater, der mit der Kinderrente ganz oder teilweise abgedeckt werde. Der Vater fungiere daher nur als Zahlstelle für die Kinder. Er beantrage, dass nur seine Rente, nicht die der Kinder versteuert werde sowie, dass die geltend gemachten Werbungskosten zum Abzug zugelassen würden.

Mit dem Vorlagebericht wurden der Referentin des Unabhängigen Finanzsenates vorgelegt:

- Bescheidausdruck des angefochtenen Bescheides
- Rentenbestätigung AHV/IV/FAK Liechtenstein für die Periode 1.1.2009 bis 31.12.2009 mit Invalidenrente, Kinderrente für J und Kinderrente für S; als „Leistungsbezüger“ scheint der Berufungswerber auf
- Berufung

-
- Berufungsvorentscheidung
 - Vorlageantrag.

Nach Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt wurde der Referentin mitgeteilt, ein über die vorgelegten Stücke hinausgehender Akt existiere nicht. Die rechtliche Würdigung erfolgte daher auf Basis der eingereichten Unterlagen.

Über Nachfrage bei der Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, ob bzw. ab wann für den Berufungswerber eine Erwerbsminderung oder Behinderung bescheidmäßig festgestellt worden sei, wurde der Referentin des Unabhängigen Finanzsenates mitgeteilt, der Berufungswerber scheine dort nicht auf.

Über die Berufung wurde erwogen:

Werbungskosten:

Aufwendungen, die im Rahmen der außerbetrieblichen Einkunftsarten anfallen, werden als Werbungskosten bezeichnet.

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen....Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind.

Voraussetzung für die Qualifikation von Aufwendungen als Werbungskosten ist das Bestehen eines unmittelbaren, „wirtschaftlichen“ Veranlassungszusammenhangs mit der beruflichen Tätigkeit. Werbungskosten müssen demnach durch die auf die Erzielung außerbetrieblicher Einkünfte gerichtete Tätigkeit verursacht sein (kausaler Werbungskostenbegriff).

Wie auch aus den Ausführungen der Abgabenbehörde I. Instanz in der Berufungsvorentscheidung - auf die an dieser Stelle verwiesen wird - hervorgeht, ist zwischen den für den Zeitraum 1.12.2007 bis 28.11.2008 aufgelaufenen Kosten für die Beistellung eines Sachwalters und der von der liechtensteinischen AHV/IV ausgerichteten Invalidenrente ein derartiger kausaler Zusammenhang nicht ableitbar. Auch wenn der Berufungswerber keinen Sachwalter gehabt und bezahlt hätte, wäre zweifellos sein Anspruch auf die Rente im streitgegenständlichen Umfang aufrecht und rechtlich durchsetzbar gewesen.

Der Berufungswerber ist auf die diesbezüglich in der Berufungsvorentscheidung getroffenen Ausführungen in seinem Vorlageantrag nicht eingegangen. Er hat auch keine zusätzlichen Argumente vorgebracht. Die für die Besachwalterung offenbar im Streitjahr verausgabten Beträge waren daher als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 34 EStG 1988 in Ansatz zu

bringen. Da sie aber den gemäß § 34 Abs. 4 EStG 1988 zu berechnenden Selbstbehalt nicht überstiegen, kam es zu keiner steuerlichen Auswirkung.

Mangels bescheidmäßiger Feststellung einer allfälligen Behinderung und des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen konnte eine Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastung ohne Selbstbehalt iSd § 34 Abs. 6, 5. Teilstrich EStG 1988 i. Vbdg. mit § 35 Abs. 5 EStG 1988 nicht in Betracht gezogen werden.

Kinderrente:

Es ist dem Berufungswerber Recht zu geben, soweit er ausführt, die österreichische Einkommensteuer kenne nur die individuelle Veranlagung der natürlichen Person. Von der Steuerpflicht, die somit die einzelne Person trifft, sind jedoch alle ihr zufließenden in- und ausländischen Einkünfte erfasst (§ 1 Abs. 2 EStG 1988).

Laut im Akt aufliegender Rentenbestätigung der liechtensteinischen AHV/IV/FAK besteht die dem Berufungswerber als „Leistungsbezüger“ zufließende monatliche Rente aus den Komponenten „Invalidenrente“, „Kinderrente für J“ und „Kinderrente für S“. Diese Teilbeträge werden addiert zum „Total Rentenbezug“.

Internet-Recherchen zur Kinderrente haben unter „Landesverwaltung Liechtenstein“ (www.llv.li) ergeben: „*Hat jemand, der Anspruch auf AHV- oder IV-Rente hat, Kinder unter 18 Jahren, bzw. solche unter 25 Jahren, die noch in der Vollzeitausbildung sind, so erhält er für sie Kinderrenten. Die Kinderrenten sind **Zusatzrenten zur AHV- resp. IV-Rente des Anspruchsberechtigten** und betragen 40% (AHV) bzw. 50% (IV) der Stammrente.*“

In Art. 60 des liechtensteinischen IVG ist normiert: „*Auf den **Anspruch auf Kinderrente zur Invalidenrente** finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betreffend Kinderrenten zur Altersrente.....sinngemäß Anwendung.*“

Aus Art. 56 AHVG geht hervor: „*Personen, welchen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, **Anspruch auf eine Kinderrente** zur Altersrente.....*“

Anspruchsberechtigt hinsichtlich der streitgegenständlichen Kinderrenten sind daher nicht die Söhne des Berufungswerbers, sondern er selbst, zumal entsprechend obenstehender Ausführungen von Gesetzes wegen die Kinderrente eine Zusatzrente zur IV-Rente ist. Insofern ist auch dem Argument, der Berufungswerber fungiere nur „als Zahlstelle“, die Grundlage

entzogen. Die Kinderrenten zählen zu den Einkünften des Berufungswerbers und sind bei ihm steuerlich zu erfassen.

Soweit der Berufungswerber in seinem Vorlageantrag auf die Unterhaltsverpflichtung gegenüber seinen Kindern verweist, die ganz oder teilweise aus den in Streit stehenden Kinderrenten bedient werde, ist damit nichts zu gewinnen. Nach in Österreich geltender Gesetzeslage sind Unterhaltsleistungen für Kinder grundsätzlich mit der Familienbeihilfe und dem Kinderabsetzbetrag abgegolten (§ 34 Abs. 7 Z 1 EStG 1988). Darüber hinaus wurde mit Inkrafttreten des StRefG 2009 als Steuerbegünstigung im Zusammenhang mit Unterhaltslasten für Kinder der Kinderfreibetrag gemäß § 109a EStG 1988 neu eingeführt (vgl. Doralt, Einkommensteuergesetz, Kommentar, Band III, § 106a, Tz 1).

Im Übrigen wird auch zu diesem Punkt auf die Begründung der Berufungsvorentscheidung verwiesen.

Insgesamt war wie im Spruch zu entscheiden.

Feldkirch, am 23. Juli 2012